

# Mietvertrag

Zwischen dem

**Segelzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Soling 34 - 24159 Kiel-Schilksee**

und

Vorname und Name des Mietenden:  
(nachstehend als **Mietende/r** bezeichnet)

wird folgender Mietvertrag geschlossen.

## Vertragsgegenstand:

**Bootstyp:** \_\_\_\_\_

**Bootsname:** \_\_\_\_\_

**Zul. Anzahl Personen:** \_\_\_\_\_

**Übergabeort:** Kiel-Schilksee, Olympiahafen

**Datum der Übernahme:** \_\_\_\_\_

**Zeit der Übernahme:** \_\_\_\_\_

**Rückgabeort:** Kiel-Schilksee, Olympiahafen

**Datum der Rückgabe:** \_\_\_\_\_

**Zeit der Rückgabe:** \_\_\_\_\_

Der **Mietpreis** für den oben genannten Zeitraum berechnet sich gemäß der Anlage *Nutzungsgebühren* und beträgt inklusive Umsatzsteuer:

Euro: \_\_\_\_\_

# Segelzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Soling 34 - 24159 Kiel-Schilksee - E-Mail: [info@segeln.uni-kiel.de](mailto:info@segeln.uni-kiel.de) - Tel.: 0431 37 57 80

Extras / Zusatzabsprachen (z.B. Teilnahme an Regatten, gewerbliche Nutzung) :

---

---

Bitte prüfe / ergänze:

Vorname, Name	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Stadt	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
IBAN	

Bitte Kopien der Scheine beifügen (oder alternativ bitte die Nummern der Scheine eintragen):

Bootsführer\*in: \_\_\_\_\_

Sportbootführerschein See Nr.: \_\_\_\_\_

Sportschifferschein SKS / SSS / SHS Nr.: \_\_\_\_\_

Sprechfunkzeugnis SRC / LRC Nr.: \_\_\_\_\_

Die Mietbedingungen sind dem/der Mieter/in bekannt und sind Bestandteil des Vertrages. Der/die Mietende erkennt diese ausdrücklich an und erhebt keine Einwände.

---

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mietenden

---

Ort und Datum

Unterschrift des Vermieters

Der Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht vor Törnbeginn im Segelzentrum eingereicht wurde (Posteinwurf genügt).

# Segelzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Soling 34 - 24159 Kiel-Schilksee - E-Mail: [info@segeln.uni-kiel.de](mailto:info@segeln.uni-kiel.de) - Tel.: 0431 37 57 80

## Mietbedingungen

### 1. Allgemein

Der Vermietende verpflichtet sich, die gemietete Yacht zum vereinbarten Termin in einem segelfertigen, einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen. Ist der Vermietende aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Schäden aus vorangegangener Charter) nicht in der Lage, das vertraglich vereinbarte Schiff bereit zu stellen, so hat er das Recht, dem Mietende entweder eine Yacht derselben Größe und Kojenzahl zu übergeben, oder den Charterbetrag zu erstatten. In diesem Fall kann der/die Mietende keine Schadenersatzansprüche stellen. Steht die gebuchte Yacht oder ein entsprechendes Ersatzschiff nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, so kann der/die Mietende nach einer angemessenen Wartezeit von mindestens 24 Stunden bei voller Erstattung der Chartergebühren vom Vertrag zurücktreten. Macht er von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so erhält er die anteilige Chartergebühren für die entgangene Nutzung erstattet. Schäden an der Yacht und deren Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit des Schiffes nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin möglich machen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt. Das Gleiche gilt für verdeckte Mängel. Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vermietenden möglich. Verzögerungen durch Reparaturen, die während der Mietzeit auftreten, werden nicht vergütet.

### 2. Versicherung

Die Boote des Vermietenden sind Kasko- und Haftpflichtversichert.

Wassersport-Haftpflichtversicherung:

Deckungssummen:

- Pauschal für Personen und/oder Sachschäden: 10.000.000,00 Euro
- Für Vermögensschäden: 6.000.000,0 Euro
- Für Ansprüche nach Recht USA/Kanada: 1.000.000,00 Euro

Wassersport-Kaskoversicherung:

Deckungssumme in Höhe des Schiffswertes

Nachfolgende Selbstbeteiligungen gelten je Boot und Schadenfall:

- 1000,00 Euro für Yachten des Typs Mantra 28
- 2000,00 Euro für die Segelyacht Iuventa

Persönliche Effekte (z.B. Brille) sind nicht versichert.

Die jeweiligen Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages. Für Schäden, die auf fehlerhaftes Arbeiten der Navigationsinstrumente zurückzuführen sind, haftet der/die Mietende wie für eigenes Verschulden.

## Obliegenheiten des Skippers im Schadenfall und bei Schadenfeststellung

Auszug aus den Versicherungsbedingungen (siehe auch Versicherungsbedingungen in der Bootsmappe):

### Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- 13.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Schäden von voraussichtlich über EUR 2.500,- hat er diese zusätzlich per Telefon, Telefax oder E-Mail anzuzeigen,
- 13.1.2 die „Anweisungen für den Schadenfall“ zu befolgen,
- 13.1.3 für die Abwendung eines weitergehenden Schadens und die Minderung des bereits entstandenen Schadens zu sorgen und hat dabei, wenn die Umstände es erfordern und gestatten, die Weisung des Versicherers einzuholen,
- 13.1.4 generell dem Versicherer zum Schadennachweis folgendes zu beschaffen:
  - Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden (hierzu insbesondere Fotos)
  - Unfallskizze, Namen und Anschriften der Beteiligten, sowie ggf. Namen und Anschriften von Zeugen
  - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
  - Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen).
- 13.2 Der Versicherungsnehmer hat nach einem Schadenfall vor Beauftragung einer Werft und/oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers einzuholen. Wünscht der Versicherungsnehmer für die Reparatur die Werft und/oder Werkstatt allein zu bestimmen, so hat dieser sämtliche daraus eventuell entstehende Mehrkosten zu tragen.
- 13.3 Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände im Gewahrsam eines Transportunternehmens befanden, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber dem Versicherer einzureichen. Ferner hat der Versicherungsnehmer den Transportunternehmer sofort schriftlich für die Schäden haftbar zu machen und darüber dem Versicherer auf dessen Verlangen auch Nachweis zu liefern.
- 13.4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Reparatur Gelegenheit zur Besichtigung zu geben und ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Außerdem ist er verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat die Fragen des Versicherers richtig und vollständig zu beantworten.
- 13.5 Hat der Versicherungsnehmer einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, Regressansprüche zu sichern und dem Versicherer alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch nach dem Übergang des Anspruches auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet.
- 13.6 Jeder Feuer- und Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde unter Einreichung einer Liste der betroffenen Gegenstände anzuzeigen. Bei Diebstahlschäden im Ausland ist die Anzeige sowohl bei der dortigen Polizei als auch bei der Polizei am Wohnort des Versicherungsnehmers notwendig. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Versicherer mitzuteilen.
- 13.7 Gelegentliche Überschreitungen der Fahrtgrenzen bei einem Urlaubs- törn gelten als angezeigt und versichert, sofern die Gefahr nicht erheblich erhöht wird. Sie müssen aber zwecks eventueller Berechnung einer Prämienzulage unverzüglich gemeldet werden.

### 3. Mietrevier

Das Mietrevier ist auf die Ostsee beschränkt. Der Mietende verpflichtet sich, das Fahrtgebiet nicht zu verlassen. Er bestätigt zu wissen, dass außerhalb des Fahrtgebietes Versicherungsschutz nicht besteht.

### 4. Yachtführung

Der/die Mietende bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Chartervertrag, dass er/sie über alle seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen einer Yacht auf offenen Gewässern erforderlich sind. Andernfalls bestimmt der/die Mietende einen/eine Schiffsführer\*in, der/die gemeinsam mit dem Mietende den Mietvertrag zu unterzeichnen hat. Der/die Mietende bestätigt durch seine Unterschrift, dass er/sie im Besitz der im Chartervertrag aufgeführten Führerscheine ist und über die amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise verfügt. Für die Folgen falscher Angaben ist er/sie haftbar. Der/die Mietende und der/die Schiffsführerin haften, soweit sie nicht identisch sind, als Gesamtschuldner aus diesem Vertrag. Um Grund- und Steinberührungen zu vermeiden, darf außer in betonntem Gebiet, in Wassertiefen unter 3 m nicht gefahren

werden. Nach jeder Rückkehr der Yacht wird diese ggf. von Tauchern auf Beschädigungen des Unterwasserschiffes, des Kiels und der Ruderanlage untersucht.

## **5. Besondere Verpflichtung des Mietenden**

Der/die Mietende verpflichtet sich, die Yacht und deren Ausrüstung wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln. Der/die Mietende haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von der ihm/ihr oder der Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Er/sie darf nur die zulässige Höchstzahl an Personen an Bord nehmen, die Yacht nur zu Vergnügungsfahrten benutzen und kommerzielle Tätigkeiten wie Berufsfischfang, Wettfahrten oder Ausbildungsfahrten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung mit ihr ausüben. Der/die Mietende verpflichtet sich die Yacht nicht weiter zu vermieten und Nachtfahrten nur bei guter Sicht und sicherer Wetterlage zu unternehmen. Weiter verpflichtet sich der/die Mietende die während des Törns notwendigen Kontrollen (Motor- und Getriebeöl, Wasserstand in der Bilge) täglich durchzuführen. Der Ölstand des Motors ist täglich zu prüfen, Schäden die durch Trockenlauf des Motors entstehen gehen zu Lasten des/der Mietenden. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden. Das Mitnehmen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen an Bord nicht erlaubt. Der/die Mietende verpflichtet sich das Logbuch gewissenhaft zu führen. Im Falle einer Havarie oder eines Unfalls, ist eine genaue Hergangsbeschreibung anzufertigen, die, wenn hinzugezogen, vom Hafenkaptän, Arzt, Sachverständigen oder Polizei zu bestätigen ist. Außerdem sind der Vermietende unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Manövrierunfähigkeit, Verlust, sowie Beschlagnahmung durch Behörden, oder Behinderung der Yacht durch Außenstehende. Die durch Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstehenden Kosten, gehen in vollem Umfang zu Lasten des/der Mietenden. Grundberührungen sind dem Vermietenden sofort zu melden, damit dieser sich von dem einwandfreien Zustand vom Kiel und Bodenkonstruktion überzeugen kann. Im Schadensfall werden die Reparatur- und Krankkosten dem/der Mietenden in Rechnung gestellt. Selbstverschuldete Motorschäden, beschädigte Segel (außer aufgegangene Nähte durch Verschleiß), Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder Beschädigungen derselben werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

## **6. Übernahme der Yacht**

Die Yacht wird dem/der Mietenden vollgetankt übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Übernahmeprotokolls vom dem/der Mietenden überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Spätere Einwendungen des/der Mietenden zur Tauglichkeit der Yacht und Ausrüstung sind danach nicht mehr möglich. Kann der Vermietende einen Schaden aus vorangegangener Charter nicht rechtzeitig oder nur teilweise berichtigen, so kann der/die Mietende nur vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Preises geltend machen, wenn die Yacht in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist.

## 7. Schäden während der Charterzeit

Während der Charterzeit auftretende Schäden an der Yacht oder Ausrüstung, hat der/die Mietende den Vermietenden unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu informieren. Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Falle der Gefahr für Leib und Leben oder des Verlustes der Yacht ohne, sonst nur mit Zustimmung des Vermietenden nach dessen Weisungen zulässig. Bei allen Schleppvorgängen sind zur Vermeidung hoher Bergungskosten nach Möglichkeit nur eigene Tampen zu verwenden.

## 8. Rückgabe der Yacht

Das angemietete Boot muss bis spätestens 24:00 Uhr am letzten Törntag am Übergabeort (wenn nicht anders vereinbart, im Olympiahafen in Kiel-Schilksee) zurückgegeben werden.

Wenn das Boot verfügbar ist, kann das angemietete Boot bis 10:00 Uhr des auf den letzten Törntag folgenden Tages zur Übernachtung genutzt, geräumt und gereinigt werden. Eine vorherige Absprache mit dem Vermietenden ist dazu zwingend erforderlich.

Nach Beendigung der Anmietung, übergibt der/die Mietende das Schiff aufgeklart, gereinigt und wie übernommen gestaut. An Bord ist dazu eine Checkliste zur Bootsrückgabe hinterlegt, die abzuarbeiten ist. Der Vermietende behält sich vor, eventuelle Nacharbeiten nach Aufwand zu berechnen.

Wenn möglich erfolgt durch den Vermietenden eine Abnahme des Bootes im Beisein der anmietenden Person. Nach Absprache kann die Abnahme durch den Vermieter aber auch nach Rückgabe und Verlassen des Bootes erfolgen.

Mit der Rückgabe des Bootes und der Bootsunterlagen ist in jedem Fall ein Rückgabebogen im Segelzentrum einzureichen. Gegebenenfalls ist die dem Rückgabebogen anhängende Meldeliste für Schäden, Mängel und Verluste auszufüllen. Der Rückgabebogen ist den Bootsunterlagen beigelegt. Quittungen zu während des Törns gebunkertem Kraftstoff sind ebenfalls mit dem Rückgabebogen einzureichen.

Für Yachten des Typs Mantra 28 werden pro Motorbetriebsstunde Kosten in Höhe von 1,60 EUR berechnet. Bei der Yacht *Iuventa* werden pro Motorbetriebsstunde 4 EUR berechnet. Wird während des Törns Kraftstoff gebunkert, werden die anfallenden Kosten gegen Vorlage des Beleges durch das Segelzentrum erstattet. Die Motorlaufzeiten sind eigenständig durch die Nutzenden zu Beginn und Ende eines Törns zu notieren. Bei Verstellen der Instrumentenkalibrierung wird eine Kostenpauschale von 200 EUR erhoben.

## 9. Rückführung; Verspätung

Der/die Mietende verpflichtet sich, die Yacht wie vereinbart, rechtzeitig zurück zu geben. Diese Verpflichtung hat er/sie unabhängig von der Wetterlage zu erfüllen. Er/sie hat die Törnplanung so einzurichten, dass er/sie auch bei schlechter Wetterlage rechtzeitig den Heimathafen erreichen kann. Ist er/sie trotzdem nicht in der Lage die Yacht wie vereinbart zu übergeben, hat er/sie unverzüglich den Vermietenden zu unterrichten und weitere Weisungen abzuwarten. Die dadurch

# Segelzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Soling 34 - 24159 Kiel-Schilksee - E-Mail: [info@segeln.uni-kiel.de](mailto:info@segeln.uni-kiel.de) - Tel.: 0431 37 57 80

entstehenden Kosten (Rückführungskosten zu Wasser und/oder zu Land, Reisekosten für den Nachmietende) trägt der/die Mietende. Pro Tag der Verspätung hat der Vermietende Anspruch auf einen doppelten Tagesmietpreis. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe, hat der/die Mietende für jede angefangene Stunde (über den gebuchten Charterzeitraum hinausgehend) 50 Euro zu zahlen. Dies gilt für Verspätungen bis zu 12 Stunden. Der Mietvertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.

## **10. Haftung des/der Mietenden und des Vermietenden**

Für Handlungen und Unterlassungen des/der Mietenden, für die der Vermietende von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der/die Mietende den Vermietende von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen, im In- u. Ausland frei. Der/die Mietende verzichtet auf alle Einwände gegen den Vermietenden aus dem Versicherungsvertrag, sowie aus der Tatsache, dass keine weitere Deckung als vorstehend aufgeführt besteht. Weiterhin haftet der/die Mietende für alle Schäden, die aufgrund seiner/ihrer Fahrlässigkeit, insbesondere bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, da diese nicht durch die bestehende Kaskoversicherung reguliert werden können. Insbesondere haftet er/sie auch für Schäden, die während des Charterzeitraums durch fehlerhafte Bedienung und/oder mangelhafte Wartung der an Bord befindlichen Aggregate entstehen.

## **11. Regatten**

Die Teilnahme an Regatten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt und muss im Mietvertrag unter Extras vermerkt werden.

## **12. Zahlungsbedingungen**

Der Charterpreis wird anhand des Rückgabebogens berechnet.

Anhand des Rückgabebogens erstellt das Segelzentrums der CAU eine Kostenaufstellung, die der anmietenden Person per E-Mail zugeschickt wird. Die errechnete Nutzungsgebühr für den Törn wird anschließend per Lastschrift vom im Mietvertrag angegebenen Konto abgebucht. Kann der ausstehende Betrag nicht abgebucht werden (z.B. bei Unterdeckung des Kontos), erfolgt eine erneute Abbuchung zu einem späteren Zeitpunkt zuzüglich anfallender Bearbeitungsgebühren.

## **13. Rücktritt**

Auf Grundlage eines Törntrages wird bei Verfügbarkeit des gewünschten Bootes und erfüllten Chartervoraussetzungen eine Reservierungsbestätigung seitens des Segelzentrums der CAU ausgesprochen. Diese Reservierungsbestätigung ist kein Mietvertrag. Bis zum unmittelbaren Törnbeginn behält sich das Segelzentrum vor, die Reservierung zurückzunehmen, das Boot aus der Charter zu nehmen und das Boot für eigene Zwecke zu nutzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das reservierte Boot in einem Kursangebot des Segelzentrums als Ersatzboot für ein beschädigtes Boot eingesetzt werden muss. Die Reservierung der Boote erfolgt nach Eingang der Anträge.

# Segelzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Soling 34 - 24159 Kiel-Schilksee - E-Mail: [info@segeln.uni-kiel.de](mailto:info@segeln.uni-kiel.de) - Tel.: 0431 37 57 80

Auf Grundlage des Törnanspruchs bereitet das Segelzentrum einen Mietvertrag vor. Dieser wird bei Törnbeginn mit den Bootsunterlagen übergeben bzw. an Bord hinterlegt. Der Mietvertrag muss vor Törnbeginn durch die anmietende Person unterschrieben und im Segelzentrum eingereicht werden.

Möchte der Mietende nach Abschluss des Mietvertrages vom Mietvertrag zurücktreten, ist der gesamte Anmietungsbeitrag fällig, es sei denn, es kommt eine Ersatzcharter zustande. In diesem Fall wird dem/der Mietenden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,- Euro berechnet.

## **14. Sonstiges**

Mündliche Zusagen oder Nebenabsprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die eventuelle Teilnichtigkeit unverzüglich behoben werden kann. In allen Fragen wird eine gütliche Einigung angestrebt.